

der Stadt Salzburg vom 26. Jänner 1954, verletze. Der Beschwerdeführer behauptet aber, in verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechten dadurch verletzt zu sein, daß sich der Bescheid auf das als verfassungswidrig aufzuhebende Bäderbauabgabengesetz und den daher als gesetzwidrig aufzuhebenden Gemeinderatsbeschluß stütze. Der Verfassungsgerichtshof hat alle Gründe, die der Beschwerdeführer gegen die Verfassungsmäßigkeit des Bäderbauabgabengesetzes vorbringt, ebenso jene Gründe, die ein anderer Beschwerdeführer in der mit dieser Beschwerde zu gemeinsamer Verhandlung verbundenen Beschwerde B 19/56 dargetan hat, erwogen, findet jedoch keinen Anlaß, von Amts wegen ein Prüfungsverfahren zu eröffnen, weil er alle diese Gründe nicht für zutreffend hält.

1. Zunächst wird Verfassungswidrigkeit des Bäderbauabgabengesetzes wegen mehrfachen Widerspruchs mit dem Finanz-Verfassungsgesetz 1948, BGBl. Nr. 45, mit folgender Begründung behauptet: Die Bäderbauabgabe sei eine Besteuerung des Einkommens. Die Einkommensbesteuerung erfolge jedoch nach § 3 Abs. 1 Finanzausgleichsgesetz 1953 in seiner geltenden Fassung in der Form einer gemeinschaftlichen Bundesabgabe. Gemeinschaftliche Bundesabgaben könnten allein durch Bundesgesetz geregelt werden (§ 7 F.-VG.). Nach § 8 Abs. 3 F.-VG. dürften aber neben Bundesabgaben Zuschläge der Länder (Gemeinden) oder gleichartige Abgaben der Länder von demselben Besteuerungsgegenstand nur mit bundesgesetzlicher Ermächtigung erhoben werden. Eine solche bundesgesetzliche Ermächtigung liege nicht vor. Das Bäderbauabgabengesetz verstöße daher gegen §§ 6, 7 und 8 F.-VG.

Diesem Gedanken wäre zuzustimmen, wenn die Bäderbauabgabe wirklich eine Einkommensteuer wäre. Dies ist aber nicht der Fall. Der Beschwerdeführer (zu B 19/56) betrachtet die Bäderbauabgabe deshalb als Abgabe vom Einkommen, weil maßgebend für die Abgabepflicht, abgesehen vom Wohnsitz in der Stadt Salzburg, die Tatsache ist, daß der Abgabepflichtige ständige Einkünfte bezieht. Daß diese Auffassung nicht zutrifft, ergibt sich aus der Gegenüberstellung der Bestimmungen über den Gegenstand der Besteuerung im Bäderbauabgabengesetz und im Einkommensteuergesetz 1953, BGBl. Nr. 1/1954. Nach § 2 Abs. 1 des Bäderbauabgabengesetzes wird die Abgabe von jeder im Gebiet der Stadt Salzburg wohnhaften und ständige Einkünfte beziehenden Person in der Höhe von höchstens 4-50 S für jeden Monat erhoben. Bis zu diesem Höchstsatz ist die Abgabe je nach den finanziellen Erfordernissen für jede Person in gleicher Höhe festzusetzen. Gegenstand der Abgabe ist demnach die Person, die Abgabe wird als eine Art Kopfsteuer eingehoben. Voraussetzung ist nur, daß die Person in Salzburg wohnhaft ist und

1948 unbeachtlicher Besitz von Anteilsrechten der „OKA“ an der „SAFE“ vor. Lediglich über diese Frage hatte der Verfassungsgerichtshof im Rahmen des gestellten Antrages des Rechnungshofes abzusprechen.

Bei dieser Rechtslage hatte der Verfassungsgerichtshof keine Veranlassung, sich mit der Frage der Auswirkungen des erwähnten Verbotes der Übertragung der in Rede stehenden Aktien auf ein Rechtssubjekt, das keine öffentlich-rechtliche Gebietskörperschaft ist, auf den nach dem Aktiengesetz zu beurteilenden Beschluß der Hauptversammlung der „SAFE“ auf Erhöhung des Grundkapitals zwecks Übertragung von Aktien an die „OKA“ bzw. auf die rechtliche Wirksamkeit des zwischen den beiden Landesgesellschaften geschlossenen Vertrages vom 25./26. April 1949 unter dem Gesichtspunkt des § 879 ABGB im Zusammenhang mit § 7 Abs. 1 des 2. Verstaatlichungsgesetzes auseinanderzusetzen.

In weiterer Folge ergibt sich, daß die „SAFE“ im Rahmen des § 15 Abs. 2 R. H. G. 1948 der Prüfung durch den Rechnungshof unterliegt, und daß der Abschlußprüfer von der Salzburger Landesregierung im Einvernehmen mit dem Rechnungshof zu bestimmen ist. Aus dieser Erwägung ist der Gerichtshof zu dem eingangs angeführten Erkenntnis gelangt.

3033

Vorschreibung der Zahlung einer Bäderbauabgabe. Eigentumsrecht. Gesetzlicher Richter. Verfassungsmäßigkeit des Salzburger Bäderbauabgabengesetzes, LGBl. Nr. 51/1953. Einkommen als Tatbestandsmerkmal zur Abgrenzung des steuerpflichtigen Personenkreises. Gleichheit vor dem Gesetz. Kopfsteuer für Haushaltsvorstände. Kompetenz der Länder zur Regelung des Verfahrens nach Art. 11 B.-VG.

Erk. v. 26. Juni 1956, B 10/56, im gleichen Sinn B 19/56. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen und dem Verwaltungsgerichtshof abgetreten.

Entscheidungsgründe:

Der Beschwerdeführer wendet sich gegen einen im Instanzenzug ergangenen Bescheid des Salzburger Stadtsenates, mit dem ihm die Zahlung einer Bäderbauabgabe vorgeschrieben worden war. Er behauptet nicht, daß der Bescheid das Bäderbauabgabengesetz, LGBl. für Salzburg Nr. 51/1953, oder den Beschluß des Gemeinderates

ständige Einkünfte bezieht. Damit wird das Einkommen wohl zu einem Tatbestandsmerkmal, das der Abgrenzung des Personenkreises dient, aber noch immer nicht zum Gegenstand der Steuer. Ganz anders bestimmt das Einkommensteuergesetz 1953: Natürliche Personen ... sind unbeschränkt einkommensteuerpflichtig. Die unbeschränkte Einkommensteuerpflicht erstreckt sich auf sämtliche Einkünfte (§ 1). Der Einkommensteuer unterliegen Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft usw. (§ 2 Abs. 3). Die Einkommensteuer bemißt sich nach dem Einkommen (§ 2 Abs. 1). Aus dieser Gegenüberstellung ergibt sich deutlich, daß die Bäderbauabgabe keine Einkommensteuer ist. Damit sind die von dieser Annahme ausgehenden Bedenken gegen die Verfassungsmäßigkeit des Bäderbauabgabengesetzes hinfällig.

Im übrigen hat die Bäderbauabgabe ihre Grundlage im § 7 Abs. 2 und § 8 F.-VG. und im § 9 FAG. Nach § 7 Abs. 2 F.-VG. ist es der Bundesgesetzgebung vorbehalten, Abgaben ausschließlich den Ländern (Gemeinden) zu überlassen. Eine solche Regelung hat der Bund mit der Aufzählung von Landes(Gemeinde)abgaben im § 9 Abs. 1 FAG. getroffen. Doch ist mit dieser Bestimmung — wie sich aus dem Einleitungssatz im § 9 Abs. 1 „ausschließliche Landes(Gemeinde)abgaben sind insbesondere“ ergibt — den Ländern auch bundesgesetzlich die Ermächtigung gegeben worden, noch weitere Abgaben als ausschließliche Landes(Gemeinde)abgaben zu erheben, soweit sie nur nicht in andere Besteuerungsrechte des Bundes eingreifen.

2. Ein weiterer Einwand geht dahin, daß Abgaben nur zur Bestreitung von Ausgaben auf dem Gebiet behördlicher Tätigkeit eingehoben werden dürften. Sonst würden sie § 2 F.-VG. und im besonderen § 41 des Stadtrechtes der Landeshauptstadt Salzburg, LGBl. Nr. 54/1954, widerstreiten. Das Bäderbauabgabengesetz sehe jedoch eine Abgabe zur Finanzierung eines erwerbswirtschaftlichen Unternehmens der Gemeinde vor.

Diese Auffassung findet im Gesetz keine Stütze. § 2 F.-VG. regelt die Verteilung der Kosten der öffentlichen Verwaltung im allgemeinen: jede Gebietskörperschaft hat den Aufwand, der sich aus der Besorgung ihrer Aufgaben ergibt, selbst zu tragen, sofern die zuständige Gesetzgebung nichts anderes bestimmt. Von der Frage, für welche Zwecke Abgaben eingehoben werden dürfen, ist in dieser Bestimmung und auch sonst im F.-VG. keine Rede. Aber das ganze System des Finanz-Verfassungsgesetzes im Zusammenhalt mit dem FAG. läßt deutlich erkennen, daß der österreichischen Finanzverfassung ein Gebot, Abgaben nur für die Bestreitung von Aufgaben hoheitlicher Art einzuhoben, völlig fremd ist. Ebensowenig kann dieser Schluß hinsichtlich des Gemeinderatsbeschlusses aus der einfachgesetzlichen

Bestimmung des § 41 des Salzburger Stadtrechtes gezogen werden, dessen Inhalt im Rahmen der Regelung der Ausübung des behördlichen Wirkungskreises die Bestimmung des zur Abgabenausschreibung zuständigen Gemeindeorgans ist. Daß die Ausschreibung einer Abgabe unbeschränkt eine hoheitliche Angelegenheit ist, sagt noch nichts über die Zulässigkeit eines bestimmten Abgabenzweckes.

Der Verfassungsgerichtshof kann somit eine Verletzung des F.-VG. durch das Salzburger Bäderbauabgabengesetz nicht feststellen.

3. Der Beschwerdeführer behauptet weiter Verletzung des Grundsatzes der Gleichheit aller Staatsbürger vor dem Gesetz dadurch, daß das Bäderbauabgabengesetz „den (kurz gesagt) Haushaltungsvorständen, welche in der Stadt Salzburg wohnen, eine Kopfsteuer“ auferlege und „sie so aus dem Kreis aller übrigen Staatsbürger Österreichs — zu ihrem Nachteil — heraushebe“.

Daß die Abgabe nur die Haushaltsvorstände trifft, ergibt sich aus dem Gesetz, das die Abgabepflicht an den Bezug eines ständigen Einkommens knüpft, nicht. Die Tatsache aber, daß Personen ohne ständiges Einkommen von der Abgabepflicht nicht getroffen werden, kann wohl nicht im Ernst als eine unsachliche Differenzierung angesehen werden, bei der von einer Verletzung des Gleichheitsrechtes gesprochen werden könnte. Legt der Beschwerdeführer den Ton jedoch darauf, daß nur in Salzburg wohnhafte Personen von der Abgabe getroffen werden, nicht aber andere Personen, dann übersieht er, daß eine Differenzierung von Pflichten und Rechten nach örtlichen Gegebenheiten aus sachlichen Gründen durchaus zulässig ist. Eine Verletzung des Gleichheitsrechtes liegt demnach nicht vor.

4. Auch der gegen § 8 des Gesetzes gerichtete verfassungsrechtliche Vorwurf trifft nicht zu. Wenn der Landesgesetzgeber für die Vollstreckung des Verwaltungsvollstreckungsgesetz als anwendbar erklärt, „soweit nicht im Abgabeneinhebungsgesetz und in der Abgabenerkutionsordnung anwendbare Bestimmungen vorhanden sind“, bestehen dagegen keine verfassungsrechtlichen Bedenken. Art. 11 Abs. 2 B.-VG. verdrängt die Kompetenz der Länder zur Regelung des Verfahrens in Landessachen nur insoweit, als der Bund von dem Rechte der Bedarfsgesetzgebung Gebrauch gemacht hat.

5. Schließlich trifft auch die Rüge des Beschwerdeführers, daß der Gemeinderatsbeschluß vom 27. Jänner 1954 gegen § 51 des Salzburger Stadtrechtes verstoße, wonach die Gemeinde erwerbswirtschaftliche Unternehmungen nur errichten darf, wenn dies im öffentlichen Interesse liege und das Unternehmen nach Art und Umfang in einem angemessenen Verhältnis zum voraussichtlichen Bedarf und zur Leistungsfähigkeit der Gemeinde stehe, schon deshalb nicht zu, weil Gegenstand dieses Beschlusses nicht die Errichtung eines

Unternehmens, sondern die Erhebung einer Abgabe ist. Im übrigen hat die belangte Behörde hierzu darauf verwiesen, daß das Bad nicht als „erwerbswirtschaftliches Unternehmen“ errichtet und geführt werden wird.

Der Verfassungsgerichtshof glaubt damit alle jene Erwägungen dargetan zu haben, aus denen er die Anregungen des Beschwerdeführers, Gesetz und Verordnung zu prüfen, für nicht gerechtfertigt hält. Er hatte daher davon auszugehen, daß das Bäderbaubabgesetz und der Gemeinderatsbeschluß vom 27. Jänner 1954 nicht verfassungsbzw. gesetzwidrig sind. Daraus ergibt sich aber, daß der Beschwerdeführer durch den angefochtenen Bescheid in keinem verfassungsgesetzlich gewährleisteten Recht verletzt worden ist. Seine Beschwerde mußte als unbegründet abgewiesen werden.

Auf rechtzeitig gestellten Antrag wird die Beschwerde gemäß Art. 144 Abs. 2 B.-VG. zur weiteren Prüfung dem Verwaltungsgerichtshof abgetreten.

3034

Eigentumsrecht. Gesetzlicher Richter. Bewilligung von Bauarbeiten am Donau-Kraftwerk Ybbs-Persenbeug vor Einleitung des Entschädigungsverfahrens. Anwendung eines einfachen Gesetzes (Wasserrechtsgesetz).

Erk. v. 27. Juni 1956, B 80/56.

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen und dem Verwaltungsgerichtshof abgetreten.

Sachverhalt:

Mit dem Bescheid des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft vom 24. November 1953 wurde das Donaukraftwerk Ybbs-Persenbeug zum bevorzugten Wasserbau erklärt.

Mit dem Bescheid desselben Ministeriums vom 25. Juli 1955 wurde der Österr. Donaukraftwerke A. G. die wasserrechtliche Bewilligung zur Ausnutzung der Wasserkräfte der Donau zwischen Stromkilometer 2050 und 2084, die zur Errichtung des Werkes und des Kraftwerkes bei Stromkilometer 2060, 420, der Schiffsahrtsanlagen (Schleusen, Oberhafen und Unterhafen) und der in ihrem Bereich sonst vorgesehenen Anlagen erteilt. Der Bescheid ist im „Gegenstand“ als vorläufiger Bescheid bezeichnet. Unter Punkt E wird bestimmt: „Dieser vorläufige Bescheid wird nach Durchführung aller noch erforderlichen Ermittlungen durch einen neuen (endgültigen) wasserrechtlichen Bescheid ersetzt werden und tritt mit dessen Erlassung außer Kraft.“ In der Begründung heißt es: „Die dringliche Notwendigkeit, an der Wehrstelle mit dem Bau zu beginnen und gewisse Maßnahmen auch im näheren Rückstaubereich durchzuführen, hat es nicht gestattet, die noch offene Frage der

für das Machland selbst zu treffenden Maßnahmen schon so zu klären, daß ein die Angelegenheit abschließender Bescheid erlassen werden konnte.

Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft hat sich daher, um den in den nächsten Monaten durchzuführenden Bauarbeiten eine rechtliche Grundlage zu geben, entschlossen, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Verkehr und verstaatlichte Betriebe und nach Anhörung der Konsenswerberin den vorliegenden Bescheid zu erlassen, der sich als vorläufiger Bescheid darstellt und mit dem nach Durchführung der wasserrechtlichen Verhandlung über das neu ausgearbeitete Machlandprojekt zu erlassenden endgültigen Bescheide außer Kraft treten wird. Daher enthält dieser Bescheid nur die wichtigsten Vorschriften, während die endgültigen Vorschriften sowie verschiedene, noch festzulegende Einzelheiten dem endgültigen Bewilligungsbescheid überlassen bleiben, soweit nicht in der Zwischenzeit Detailprojekte eingereicht und bewilligt werden.

Dieser vorläufige Bescheid geht von der Erwägung aus, daß mit Rücksicht auf die noch ungeklärten Maßnahmen im Machland vorerst die Bewilligung der Kraftwerksanlage als solcher, insbesondere der Schleusen, der Wehranlage, des Krafthauses und der Nebenanlagen, ferner des Stauzeiles in der vorläufigen Höhe von 224,13 besonders dringlich war, daß jedoch auf Grund dieses Bescheides ein Eingriff in fremde Rechte nur im Bereich der Kraftwerksanlage unter Berücksichtigung des Ergebnisses der wasserrechtlichen Verhandlungen zugelassen werden kann.

Nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung in Grein am 11. November 1955 erließ das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft den Bescheid vom 7. Februar 1956 mit dem es gemäß §§ 34, 83 Abs. 2, 93 und 96 WRG. in der Fassung der Wasserrechtssnovelle 1947 der Österr. Donaukraftwerke A. G. unter verschiedenen Bedingungen und unter Abweisung aller nicht berücksichtigten Forderungen die Bewilligung zur Abtragung des Schwalldecks sowie für den Ausbau der Mauthäuser Bundesstraße erteilte. Unter Pkt. 1 des Spruches wird bestimmt:

„1. Durch die Erklärung des Bauvorhabens Ybbs-Persenbeug als bevorzugter Wasserbau wurde dafür von Gesetzes wegen das Recht der Enteignung im Ausmaße des § 52 WRG. eingeräumt.

Über den Gegenstand und den Umfang dieser Enteignung sowie über das Ausmaß der hierfür zu leistenden Entschädigungen wird gemäß § 96 WRG. (Fassung Wasserrechtssnovelle 1947) in einem gesonderten Entschädigungsverfahren verhandelt und abgesprochen werden, sofern hinsichtlich der notwendigen Eingriffe in fremde Rechte keine rechtsverbindliche Vereinbarung mit den Betroffenen erzielt wurde, bzw. sich innerhalb acht Monaten ab Rechtskraft dieses Bescheides erzielen läßt.

Für alle Eingriffe in fremde Rechte, die nicht auf diesem Wege einvernehmlich bereinigt werden können, hat die Österr. Donaukraftwerke A. G. somit binnen drei Monaten nach Ablauf der vorerwähnten Frist dem Amte der Oberösterreichischen Landesregierung (Wasserrechtsabteilung) eine genaue Aufstellung der noch erforderlichen Zwangsrechte mit einem Verzeichnis der betroffenen Objekte und der zu verpflichtenden Dritten in dreifacher Aus-